



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6652

A14

28.03.2022

Aktenzeichen
4045 E - III: 40/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Modrey
Telefon: 0211 8792-557

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

92. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. März 2022

TOP: „Anweisung des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft Duisburg“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

92. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. März 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Anweisung des Justizministeriums
an die Staatsanwaltschaft Duisburg“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldungsschreiben vom 2. März 2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Grundsachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt. Ergänzend wird auf die Inhalte der unter dem 10. November 2021 und 2. März 2022 durch die Staatsanwaltschaft Duisburg veröffentlichten Pressemitteilungen Bezug genommen.¹ Soweit hiernach Ermittlungen gegen mehrere Verantwortliche eines Klinikums in Bielefeld zur Erörterung stehen, sowie zu der Unterrichtung der Verletzten hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg dem Ministerium der Justiz unter dem 18. März 2022 auf die in dem Anmeldungsschreiben unter Abschnitt IV. aufgeworfene Frage 1 Folgendes berichtet:²

„Die Ermittlungen dauern weiter an. Am 2. März 2022 haben Beamte meiner Behörde sowie des Polizeipräsidiums Bielefeld Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt, die sich auf verschiedene Räumlichkeiten des Evangelischen Klinikums Bethel bezogen. Im Rahmen dieser Durchsuchungsmaßnahme konnten etwa die Personalakte des verstorbenen [...], Krankenakten der Geschädigten sowie Unterlagen im Zusammenhang mit der krankenhausesinternen Überprüfung der Tätigkeit des Assistenzarztes in elektronischer sowie in Papierform aufgefunden und sichergestellt werden. Die sichergestellten Daten in einer Größenordnung von rund 200 GB werden derzeit durch die IT-Ermittlungsunterstützung des Polizeipräsidiums Bielefeld priorisiert aufbereitet. Mit einem Beginn der Auswertung ist zeitnah zu rechnen.

Die Unterrichtung der identifizierten Opfer sexueller Übergriffe des verstorbenen Assistenzarztes [...] im Evangelischen Klinikum Bethel durch Kräfte des Polizeipräsidiums Bielefeld sowie drei auswärtige Polizeibehörden ist zwischenzeitlich - unter Beteiligung der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - erfolgt.“

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem Randbericht vom 21. März 2022 mitgeteilt, dass er gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin keine Bedenken habe.

¹ Im Internet abrufbar unter

https://www.sta-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/Presseerklarungen/2021_11_10-Wiederaufnahme-des-Ermittlungsverfahrens-gegen-Verantwortliche-des-Evangelischen-Klinikums-Bethel-in-Bielefeld.pdf

https://www.sta-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/Presseerklarungen/2022_03_02---Folgemeldung-Wiederaufnahme-des-Ermittlungsverfahrens-gegen-Verantwortliche-des-Evangelischen-Klinikums-Bethel-in-Bielefeld.pdf

² Die Initialen des verstorbenen Assistenzarztes sind in dem vorliegenden Bericht ausgelassen.

Auf die in dem Anmeldungsschreiben unter Abschnitt IV. aufgeworfene Frage 2 wird angemerkt, dass ein Anlass, die seinerzeit in einer Gesamtschau bejahte Besorgnis der Befangenheit durch eine weitere diesbezügliche Prüfung auszuräumen oder zu bekräftigen, nach der einmal getroffenen Entscheidung, die Leitung einer anderen Behörde mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Amtsverrichtungen zu beauftragen, weder bestand noch besteht und – dies beantwortet zugleich die Frage 3 – eine Rückübertragung der Aufgabenwahrnehmung nicht in Aussicht genommen ist. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz unterliegt die Übertragung der Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Amtsverrichtungen keiner auflösenden Bedingung und es besteht nach einer solchen Übertragung keine Beobachtungs- oder Prüfpflicht hinsichtlich der die Entscheidung tragenden Gründe.

Zur Beantwortung der in dem Anmeldungsschreiben unter Abschnitt IV. aufgeworfenen Frage 4 haben die Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwälte des Landes dem Ministerium der Justiz berichtet, dass technische Möglichkeiten, die einen automatisierten Abruf der erfragten Daten erlaubten, nicht bestünden und eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Einzelvorgänge in der zur Vorbereitung der Rechtsausschusssitzung zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten sei.

Auf die in dem Anmeldungsschreiben unter Abschnitt IV. aufgeworfene Frage 5 schließlich wird darauf hingewiesen, dass eine *Besorgnis* der Befangenheit³ – wie bereits die gesetzlichen Regelungen hierzu zeigen⁴ – niemals generell und von vornherein „auszuschließen“ ist. Mittel der Wahl ist daher nicht eine wie auch immer geartete Vorsorge im Sinne der Fragestellung, zumal grundsätzliche Zweifel an der Objektivität der Staatsanwaltschaften des Landes nicht ansatzweise bestehen, sondern eine angemessene Reaktion im Einzelfall, sofern dies nach den jeweiligen Umständen *ausnahmsweise* veranlasst ist.

³ Voraussetzung für die Annahme einer solchen Besorgnis ist nicht, dass jemand *tatsächlich* befangen ist.

⁴ Zu vgl. – lediglich beispielhaft – § 24 Strafprozessordnung und §§ 155, 191 Gerichtsverfassungsgesetz.